

je Gebäude sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig

Maß der baulichen Nutzung

Zwei Vollgeschosse maximal zulässig, wobei das Obergeschoss als Dachgeschoss auszubilden ist (siehe Schemaschnitt)

2.2 GR 140 höchstzulässige Grundfläche innerhalb eines Bauraumes in Quadratmetern (z.B. 140 m2) gemäß § 4 BauNV Überschreitung gemäß § 19. Abs. 4 BauNV (50%) ist zulässig

2.3 GF 280 höchstzulässige Geschossfläche innerhalb eines Bauraumes in Quadratmetern (z.B. 280 m2) gemäß § 20 BauNV

2.4 nur Einzelhäuser zulässig, offene Bauweise Die Abstandsflächen nach Art.6 BayBO sind einzuhälten

2.1

3.1 Die Höhe des fertigen Erdgeschoss-Fußbodens (Sockelhöhe) darf bergseitig maximal 15 cm über der höchsten natürlichen Geländeoberfläche lieg-Das natürliche (vorhandene) Gelände ist in den Eingabeplänen durch

3.2 Stützmauern zu den Nachbargrundstücken sind allgemein unzulässig Der Auf bzw. Abtrag (Modellierung) des Geländes darf max. 20 cm gegenüber dem natürlichen Gelände betragen

Wandhöhe, Dachform und Dachneigung siehe Schemaschnitt SD - Satteldach zwingend für Hauptgebäude, DN 38° bis 40°

Bauliche Gestaltung

Anbauten an bestehende Gebäude sind First-, Trauf und profilgleich

4.2 Dachaufbauter Dachgauben als stehende Gauben mit max. 1,50 m Aussenbreite Maximal 3 Gauben je Dachseite Für Einzelhäuser zusätzlich 1 Zwerchgeibel - Gesamtbreite incl. Gauben max. 40 % der Gebäudelänge

B. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT:

Für Gebäudelängen kleiner 11,0 m wird die Gesamtbreite auf max. 3,75 m festgesetzt. First dem Hauptfirst untergeordnet. Dachneigung dem Hauptgebäude angepaßt Dachfarbe rot bis rotbraun nenkollektoren sind zulässig und erwünscht

Gebäudevorbauten aus Glas (Wintergarten) sind innerhalb des Bauraumes allgemein zulässig sowie bei einer Überschreitung der Baugrenze um maximal 2,0 m auf einer Länge von einem Drittel der Hauslänge ausnahmsweise zulässig, sofern nachbarschützende Rechte nicht verletzt werden.

Garagen und Nebenanlagen

Garagen sind nur innerhalb der hierfür festgesetzten Flächen sowie innerhalb des Bauraumes zulässig. Der Stauraum vor den Garagen (Zufahrten) muß mindestens 5,0 m betragen.

Für die bauliche Gestaltung von Garagen und Nebenanlagen gelten die für die Hauptgebäude erlassenen Festseltzungen (s. Ziffer 4.). Garagen, die an einer gemeinsamen Grenze zusammengebaut werden sind first-, trauf- und profilgleich mit einheitlicher Dachdeckung auszubilden Der Nachbauende hat sich hierbei an den Erstbauenden zu halten

je Wohneinheit sind zwei PKW-Stellplätze nachzu Der Stauraum vor den Garagen wird als Stellplatz angerechnet,

Garten- und Gewächshäuser bis zu einer Grundfläche von 12 qm sind außerhalb des Bauraumes zulässig. Die Gartenhäuser dürfen nicht Wohnzwecken dienen und müssen hinsichtlich der Gestaltung mit dem Orts- und Landschaftsbild vereinbar sein.

Stellplätze, deren Zufahrten und Garagenzufahrten sind nur mit wasserdurchlässigem Belag zulässig (z.B. Schotterrasen, Pflaster mit Rasenfuge, Rasengittersteine etc...)

Einfriedungen

Als Einfriedungen sind an der einer Straße zugewandten Grundstücksseite nur sockellose Zaune mit senkrechten Holzlatten zulässig. Ansonsten sind sockellose, rostgeschützte, Maschendrahtzaune mit Hinterpflanzung möglich. Die Höhe der Zäune entlang der Straßen wird einheitlich auf 1,0 m über Straßenabschlußstein (Leistenstein) festgelegt.

Garageneinfahrten dürfen bis zu einer Tiefe von 5,0 m, gemessen zwischen Grundstücksgrenze und Garagentorwand, nicht eingefriedet werde

B. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT:

Die unbebauten Flächen der Baugrundstücke sind gärtnerisch zu gestalten. Je 300 gm Grundstücksfläche sind mindestens ein Baum der festgesetzten Art (siehe Pflanzliste) zu pflanzen. Die durch Planzeichen festgesetzten Bäume sind darauf anrechenbar.

Für die aufgrund dieser Festsetzungen zu pflanzenden Gehölze sind folgende Arten sowie Obstbäume zulässig

a) Bäume	Pflanzgröße, Stammbüsche oder Hochstämme, Stammumfang 18-20 cm, Höhe ca. 3,50 m		
	Carpinus betulus	Hainbuche	
	Fagus silvatica	Buche	
	Quercus robur	Stieleiche	
	Tilia cordata	Winter-Linde	
	Prunus avium	Vogelkirsche	
	Betula pendula	Birke	
	Salix caprea	Salweide	
b) Sträucher	Pflanzgröße: 80 - 100 cm, 2mal verp	flanzt	
	Liquetrum vulgare atrovirens	Liqueter (Immerariin)	

	Sanx capies	Salweide
b) Sträucher	Pflanzgröße: 80 - 100 cm, 2mal verp	oflanzt
	Ligustrum vulgare atrovirens	Liguster (Immergrün)
	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
	Corylus avellana	Hasel
	Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
	Prunus spinosa	Schlehe
	Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
	Crataegus monogyna	Weiß-Dorn
	Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
	Rosa arvensis	Feld-Rose
	Salix caprea	Sal-Weide

Die vorgeschriebenen Pflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Bezugsfertigkeit der Gebaude durchzuführen. Sie sind auf Dauer zu erhalten und gegebenenfalls zu ersetzen.

C. HINWEISE

Archäologische Bodenfunde (z.B. Tonscherben, Holzreste, auffällige Bodenverfarbungen) bzw. Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege bzw. die untere Denkmalschutzbehörde gemaß Art 8 Abs. 1-2 DSchG.

Altablagerungen Sollten bei Bodenbewegungen oder Bauarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen gefunden werden oder ergeben sich Talsachen, die einen Verdacht auf die Existenz von Altlasten begründen, ist unverzüglich die zuständige Behörde bzw. die Gemeinde zu informieren.

Aufgrund der landwirtschaftlich strukturierten Umgebung

Die Planzeichnung ist zur Maßentnahme nur bedingt geeignet - keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei Vermessungen sind etwaige Differenzen

Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Bezugsfertigkeit an die zentrale Wasserversorgungs- sowie an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage

Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 4 "Kreuzberg-Siedlung" genehmigt mit Verfügung des Landratsamtes Erding vom 01.10.1975,

Das Verfahren wird im Rahmen einer vereinfachten Änderung nach § 13 BauGB durchgeführt. Eine Umweltprüfung und naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sind daher nicht zu veranlassen.

2. Der von der Bebauungsplanänderung betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde auf der Grundlage des Entwurfes der Bebauungsplanänderung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§13 BauGB). Gemäß § 13 (3) wird auf eine Umweltprüfung verzichtet Gerlinde Sigl, 1. Burgermeisterin 3. Der Beschluss zur erneuten Auslegung der Änderung dews Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Lengdorf am gefasst und am . ortsüblich bekanntgemacht. Der Beschluss zur erneuten Auslegung der Änderung dews Bebauungsplans wurde om Gemeinderat der Gemeinde Lengdorf am gefasst und am ... ortsüblich bekanntgemacht. ... Gerlinde Sigl. 1. Bürgermeisterin Die Gemeinde Lengdorf hat mit Beschluß des Gemeinderates des Bebauungsplanes i.d.F. vom gem. §10 Abs.1 BauGB als Satzung beschlossen. Gerlinde Sigl, 1. Bürgermeisterin Die Änderung wurde am gem. §10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Änderungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunder im Rathaus, Zimmer-Nr. zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird

. Gerlinde Sigl. 1. Bürgermeisterin

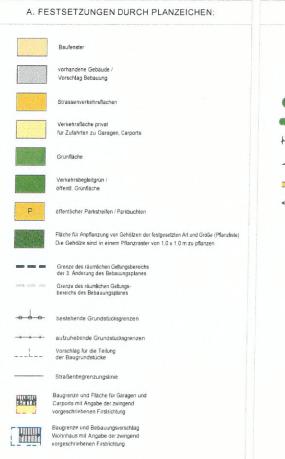
VERFAHRENSVERMERKE:

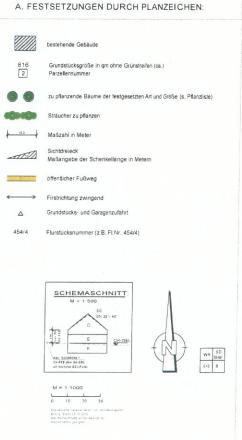
Lengdorf, den

Der Bebauungsplan i.d.F. vom tritt damit in Kraft. Auf die Rechtsfolge des §44 Abs.3 Satz1 und 2 sowie des Abs.4 und des §215 Abs.1 BauGB ist hingewiesen wor

..... Gerlinde Sigl, 1. Bürgermeisterin









Gemeinde Lengdorf

Landkreis Erding



Satzung

Fassung vom 11.03.2010 M = 1:1000

INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN DIPL.-ING. (FH) HELMUT KAISER BERATENDER INGENIEUR BAYIK-BAU STADTPLANER BAY, ARCH.-KAMMER DORFSTR. 27, 85461 KIRCHASCH

